fich hingeben, bag ber Gefetgeber bei jenem Gefet nicht bie in Leipzig wohnhaften Schuldner und die dafelbst anhängigen Concurfe, fondern vielmehr die zu Leipzig wohnhaften Commiffionairs und Darleiber aus dem Sandelsffande im Auge gehabt und babei beren Beftes bezweckt habe. Denn wollte man ber entgegengefehten, in ben Motiven ausgefprochenen Unficht beitreten, fo murbe man von ber Borausfetung ausgeben muffen, daß ber Gefengeber ben Leipziger Sanbelsffanb und die in Leipzig anhängigen Concursmaffen in Nachtheil bringen wollen. Denn nach biefer Unficht mußte allerdings ein folder Nachtheil eintreten. Indem namlich, laut jenes Decifivbefehls die gebachten Baaren den Leipziger Creditmaffen daburch entzogen werben, daß ber Commissionair felbige, wenn ber Einfender infolvent geworden ift, ohne weiteres veraugern und aus beren Erlos feines Worschuffes halber fich bezahlt machen fann, werden bei ben in Leipzig anhangigen Creditmefen die zu diefen gehörigen Concursmaffen offenbar verringert und in Folge beffen, minbeftens nach jegigem Rechte, zugleich bie Berhaltniffe ber in Leipzig wohnhaften und in Concurs verfallenen Schuldner verschlimmert, ba ihnen burch einen folden, einzelnen Glaubigern gestatteten Berfauf bie Moglichfeit erschwert ift, ben gemeinen Glaubigern funfzig Procent zu gewähren, mithin fie baburch der Bortheile verluftig werden fonnen, welche ihnen foldenfalls in bem Banqueroutiermanbat vom 20. December 1766 gugefagt find. Dazu fommt, daß zu jenen Beiten ber Commiffionshandel in Sachsen zu Leipzig fast audschließlich seinen Sit hatte.

Die Deputation halt baber bafur, daß die Gefengeber burt) jene gefetliche Borfcbrift allerdings die in Leipzig wohnhaf= ten bem handeltreibenden Publicum angehörigen Commiffionaire und Glaubiger, folglich "ben bafigen Sandeleverfehr, nicht aber bas Bechfelgefdaft, begunftigen wollen," indem er die Commissionaire bafelbft von ber Berbindlichkeit befreite, die in Sanben habenden Baaren ihrer Schuldner an bas Creditmefen ber Lettern und an beren Maffe auszuantworten. Durch eine folde Bestimmung murbe auch wirklich ber in Leipzig feit langen Zeiten einheimische Commif= fionshandel gehoben, inbem daburch bie Commissionaire wegen ihrer auf Commiffionsmaare, infonderheit an Fremde, gemachten Borfduffe und wegen der ihnen deshalb überhaupt zustehenben Unfpruche gebect und gefichert murben.

Dag bas Gefet in diefem Sinne zu verftehen, und es der Stadt Leipzig, als einer Sanbelsftabt, eine Bevorrechtung geben wollen, bafur fpricht die barin erfichtliche Beziehung ,, auf andere Sandelsftabte, bei melden baffelbe eingeführt und ublich fein folle", und die fpatere Erftredung biefes Rechts auf alle andern Orte im Canbe.

Unlangend die dermalige Unwendung jener gefehlichen Borfdriften, fo hat die bisherige Praris die in folden enthaltene Beporzugung auch auf folche Borfcuffe ausgebehnt, "welche nicht auf Accepten ober Ginlofung von Eratten beruben." Gie bat Borfchuffe gegen eigne Wechfel, Wechfelverschreibungen ober anbere beweifende Urtunben an Accreditiven, Stellzetteln zc. benen, bie aus Accepten ober Bezahlung gezogener Papiere entftanben, vollig gleichgestellt. Diefe Praxis grundet fic auf Entscheidungen ber Berichtshofe. Gine folde, und zwar, fo viel befannt ift, Die neueste und lette, welche über diefe Berhaltniffe gegeben worben, ift ergangen in Rarl Rungens Grebitmefen gegen bas noch in neuerer Beit in Leipzig bestanbene Sandlungehaus Garbarini Bellatti & Comp. und von bem hohern Gericht bestätigt worden; fie ift bem Berichte beigebruckt worben. In ihr find die Grunde | jenem Borgugerechte im Concurfe aus

angegeben, aus welchen man bie Bestimmungen bes Decifivbefehle auch auf Borfcuffe anderer Urt, die ber Commiffio= nair bem Baareneinsender gemacht, anwendbar fand. Diefe Praris, welche bemnach burch Gerichtsbrauch gebilligt murbe, ift Urfache, bağ man fortan bem nachgegangen ift, ohne bagegen einen Widerfpruch zu erheben und zu versuchen, einen folden ge= richtlich geltend zu machen. Die Praris und ber Gerichtsbrauch gingen aber noch weiter.

In Berudfichtigung ber Ub ficht bes Gefengebers und bes allgemeinen Intereffes geftanben fie baffelbe Borrecht nicht nur hinfichtlich aller und jeder Borfchuffe, fondern auch megen verlegter Fracht, Bolle, Spefen und anderer auf Commissionswaaren ruhender Forderungen gu. In diefer Weife murbe von bem Sanbelsgerichte zu Leipzig im Jahre 1825 in Reichert's Creditwefen wegen Berpadungefoften, Miethgins, Briefporto und Lagergeld gesprochen und ausbrudlich ge= lagt:

> "auch fteht Klagern, hinfichtlich bes erwähnten Mufmands, bie Borfdrift bes Decifivbefehls von 1669 und der Leipziger Wechselordnung in Berbindung mit bem Refcript von 1764 jur Geite. Wird baher die Richtigfeit der angegebenen Poften durch ben erkannten Gib in Gewigheit gefett, fo ift beren Prioritat mit Grund nicht zu bezweifeln.

Noch ift für eine solche ausbehnende Erklärung jener Gefege und diefes Gerichtsbrauchs anzuführen, bag, wenn auch bie åltere Gesetgebung ber Accreditive und Stellzettel nicht ausdrudlich gedacht hat, boch fur lettere baffelbe Princip fpricht, welches jener zum Grunde liegt, und bag beren ausbruckliche Erwähnung barin beshalb nicht geschehen konnte, weil biefe Papiere bamals nicht wie jest üblich waren. In gang gleichem Sinne fprechen fich auch auslandische Gefetgebungen aus. verordnet 3. 23. bas ofterreichifche Wechfelpatent vom 1. Detober 1763:

> "es folle jenes Borrecht eintreten, wenn der Commiffio= nair mit Bechfeln ober fonften bezogen und belafti= get worden."

In bem borliegenden Gefegentwurfe, welcher von bem Leipziger Sanbelsftanbe veranlagt wurde, indem diefer um gefetliche Unerkennung ber gedachten Praris und bes damit übereinstimmenden Gerichtsbrauchs nachsuchte, ift jedoch biefem für ben Sandelsverkehr zu Leipzig, Dresben, Chemnis, Bittau und andern inlandischen Sandelsplagen hochft wichtigen Gefuche nicht gewillfahrt worden.

Der Gefegentwurf will namlich bas gebachte Borzugerecht im Concurfe - benn barum handelt es fich eigentlich, ba außer bem Concurse bas bem Commissionair zustehende einfache Retentionsrecht zureicht, um ihn wegen aller vorgebachten Unforberun= gen ficherzustellen - nur auf ben Fall beschranten, "wo ber Commiffionair, Spediteur zc. hinfichtlich ber ihm in Commiffion gegebenen und überlieferten Baaren mit Eratten ober Unweifungen bezogen worden lift und barauf Uccept ober Bahlung geleiftet hat, und zwar bergeftalt, bag jenes Borgugerecht nur an benjenigen Baaren gestattet fein foll, megen welch er bas Papier gezogen und acceptirt ober bezahlt worben ift."

Er schließt bemnach ben Commissionair, Spediteur it. von